

Teilnahmevertrag am Augusta-Gutschein-System

Der Augusta Regional e. V., Merkelstraße 28, 37085 Göttingen,

vertreten durch _____,

- im Weiteren „Verein“ genannt -

und _____, vertreten durch _____,

Adresse: _____,

- im Weiteren „Unternehmen“ genannt -

**schließen folgenden Teilnahmevertrag zur Bereitstellung, Herausgabe (Emission),
Annahme, Umtausch und Rückgabe von Augusta-Gutscheinen für Waren und
Dienstleistungen als vereinsinternem Tauschmittel:**

§ 1: Mitgliedschaft

Mit Unterzeichnung dieses Teilnahmevertrags wird das Unternehmen Fördermitglied im Augusta Regional e. V.. Das Unternehmen erhält als Fördermitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft ein Nutzungsrecht an den Augusta-Gutscheinen zur Herausgabe (Emission), Annahme und zum Umtausch von Augusta-Gutscheinen. Das Fördermitglied erwirbt kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung. Die Fördermitgliedschaft ist beitragsfrei.

Eine Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht ist vereinsseitig sehr erwünscht und erfordert die Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrags (s. Beitragsordnung).

§ 2: Die Augusta

Der Verein druckt Augusta und stellt sie dem Unternehmen für die Dauer der Mitgliedschaft zur Verfügung. Augusta werden mit der Emission durch das Unternehmen zu Waren- und Dienstleistungsgutscheinen und einem vereinsinternen Tauschmittel. **Der Umrechnungskurs beträgt 1,- Augusta = 1,- Euro.** Eine Augusta wird im Kassenbuch wie ein Euro verbucht. Augusta-Umsätze müssen wie Euro-Umsätze angegeben und ggf. versteuert werden. Sie bleiben jederzeit, auch nach Emission, nach Beschädigung und/oder nach Ablauf des Gültigkeitsdatums Eigentum des Augusta Regional e.V.. Augusta dürfen von anderen nicht nachgemacht oder gefälscht werden. Die Echtheit wird durch drucktechnische Sicherheitsmerkmale gewährleistet.

§ 3: Annahme der Augusta

Das Unternehmen akzeptiert Augusta-Gutscheine als Zahlungsmittel in Höhe seiner Annahmquote. **Die Mindestannahmquote liegt bei 25%**. Dies bedeutet, dass ein Kunde oder Geschäftspartner davon ausgehen kann, dass er mindestens 25% des Rechnungsbetrags in Augusta zahlen kann. **Erwünscht ist eine höhere Annahmquote von 50% bis 100% in Augusta. In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Verein eine andere Annahmquote und ein zeitlich befristeter Annahmestop verabredet werden.**

Die vereinbarte Annahmquote beträgt: _____%

Das Unternehmen akzeptiert Augusta-Gutscheine ab dem: _____ (Datum).

Nach Mitteilung an den Verein kann die **Annahmquote jederzeit verändert** werden. Wirksam und auf der Homepage veröffentlicht wird die Änderung bei Erscheinen der nächsten gedruckten Teilnehmerliste (Augusta-Falter bzw. -Kurier).

§ 4: Emission und Kosten

Teilnehmer mit Emissionsrecht können nur natürliche oder juristische Personen werden, die auf eigene Rechnung Waren oder Dienstleistungen anbieten, wie z. B. Händler, Gewerbetreibende und selbständig tätige Personen. Diese werden hier der Einfachheit halber unter dem Begriff „Unternehmen“ zusammengefasst. Das Unternehmen gibt Augusta als Waren- und Dienstleistungsgutscheine heraus (Emission). Diese werden mit dem Logo oder einem Werbeaufdruck des Unternehmens bedruckt. Dafür stellt das Unternehmen dem Verein eine Druckvorlage für den Aufdruck auf der Rückseite der Scheine zur Verfügung.

Die vereinbarte Emissionsmenge beträgt: _____,- Augusta

Diese Emissionsmenge wird mit einem Beleg übergeben, erweitert oder reduziert. Die Belege sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei der Übergabe der Augusta an das Unternehmen bestätigt dieses den Empfang der Augusta mit Datum und Unterschrift auf dem Übergabebeleg. Ab diesem Datum gelten die Augusta als emittiert und sind sofort durch die Waren und Dienstleistungen des Unternehmens gesichert.

Die Kosten für die Emission betragen einmalig: _____,- €

Die jährlichen Kosten betragen: _____,- €

Der Preis versteht sich als Nettopreis zuzüglich 19% Umsatzsteuer.

Das Unternehmen kann die Kosten beim Verein in Augusta und in Euro bezahlen. Der Augusta-Anteil entspricht der Höhe der Annahmquote des Unternehmens. Über die Emissionskosten erhält das Unternehmen eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer.

§ 5: Aufgaben des Vereins

Der Augusta Regional e.V. verpflichtet sich:

- Mit jedem Augusta-Emittenten einen Teilnahmevertrag mit Rückgabeverpflichtung der Augusta in Höhe der Emissionsmenge abzuschließen.
- Die Unternehmen kostenlos auf der Homepage und auf Übersichtslisten aufzuführen.
- Den Unternehmen Werbe- und Infomaterialien vornehmlich über die Website des Vereins zur Verfügung zu stellen.
- Die Augusta zur Verfügung zu stellen und bei Beschädigung jederzeit gegen gleichwertig mit Impulsmarken beklebte Augusta der gültigen Serie umzutauschen.
- Die Menge der ausgegebenen Augusta so zu steuern, dass sie den wirtschaftlichen Erfordernissen der Mitglieder entspricht.
- Die Augusta beim Druck mit Merkmalen zur Fälschungssicherheit auszustatten.
- Den Umtausch von Augusta in Euro und umgekehrt in einer Tauschbörse für Mitglieder auf der Homepage und durch Abo-Tausch-Verträge zu organisieren. Einen Anspruch auf Umtausch gibt es nicht.
- Die Augusta entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen aller Mitglieder weiterzuentwickeln.

§ 6: Jahresumtausch

Der regelmäßige Umtausch (Jahresumtausch) findet jedes Jahr im August statt. Dafür werden für jedes Unternehmen neue Augusta in Höhe seiner Emissionsmenge gedruckt. Im Umtauschmonat (1. bis 31. August) werden die alten Augusta ungültig und in Augusta der neuen Serie 1:1 getauscht.

Die im Umtauschmonat abzugebenden alten Augusta müssen vollständig auf allen hellen Klebefeldern mit den Impulsmarken à 0,5 €/Augusta beklebt sein. Ab dem 1. September können die Augusta der alten Serie nur noch mit einem Abschlag (s. Beitragsordnung) gegen neue Augusta getauscht werden.

§ 7: Kündigung und Rückgabeverpflichtung

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages bedingt die Beendigung der Teilnahme am Augusta-Gutschein-System. Sie ist jederzeit für beide Parteien mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.

Außerordentliche oder fristlose Kündigungen können vom Verein ausgesprochen werden nach erfolgter Abmahnung und wiederholt vereinsschädigendem Verhalten, nach Annahmeverweigerung von Augusta, nach Fälschung, Täuschung, Betrug und/oder Versuch desselben. Maßgeblich ist die Vereinssatzung.

Bei Beendigung der Teilnahme am Augusta-Gutschein-System ist das ausscheidende Unternehmen verpflichtet Augusta-Gutscheine in Höhe seiner Emissionsmenge dem Verein zurückzugeben (**Rückgabeverpflichtung**). Bei den zurückgegebenen Augusta ist es unerheblich, welcher Betrieb sie ursprünglich emittiert hat oder welchen Logo-Aufdruck sie tragen. Sie müssen jedoch bis zum Rückgabemonat vollständig mit den entsprechenden Impulsmarken beklebt sein.

§ 8: Gerichtsstand, Nebenabreden, Änderungen

Gerichtsstand ist 37073 Göttingen.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtsamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Maßgeblich für alle Streitigkeiten sind die Nutzungsbedingungen der Augusta-Gutscheine und die Satzung des Augusta Regional e.V.

Nebenabreden wurden keine getroffen.
Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Unternehmensdaten:

Angebot: _____

Homepage: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____ **Fax:** _____

Ergänzungen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Augusta Regional e.V.

Teilnehmer